

# Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark

8820 Neumarkt in der Steiermark | Hauptplatz 1 | Bezirk Murau

---

## Gemeinderatssitzung 16. Juni 2015

In der, am Dienstag, dem 16. Juni 2015 um 19:00 Uhr in der Thomas Schroll-Halle (kleiner Saal) stattgefundenen öffentlichen Gemeinderatssitzung wurden u.a. nachfolgende Beschlüsse gefasst:

### **Wahl der Schriftführer**

Gemäß § 53 Abs. 1 Stmk. GemO idGF. hat der Gemeinderat aus seiner Mitte Schriftführer zu wählen. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei kommt mindestens ein Schriftführer zu

ÖVP: Mag. Petra Kaiser-Salzer, Ersatz: Edith Juritsch MAS MPH

Grüne: Barbara Paulitsch, Ersatz: Elisabeth Edlinger

SPÖ: Klaus Straner, Ersatz: Ing. Gerhard Hörmann BEd MSc

FPÖ und Unabhängige: Michael Kribitz, Ersatz: Elisabeth Brunner

Gemäß § 53 Abs. 2 Stmk. GemO idGF. beauftragt Bgm. Maier auf Ersuchen der Schriftführer eine(n) Gemeindebedienstete(n) für die Abfassung der Verhandlungsschriften.

### **Angelobung eines neuen Gemeinderatsmitgliedes**

Mit Schreiben vom 22.05.2015 hat Josef Baltl sein Gemeinderatsmandat zurückgelegt. Gemäß § 31 Abs. 1 Stmk. GemO idGF. wurde als Ersatzperson Herr Harald Vrabec auf den freien Gemeinderatssitz einberufen.

### **Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung der Ausschüsse, Bestellung der Mitglieder in die Verbände, Beiratsmitglieder für Kommanditgesellschaften, etc.**

Gemäß § 28 Stmk. GemO idGF. hat der Gemeinderat spätestens in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung die Zahl der Ausschüsse, deren Wirkungsbereich und die Zahl der Ausschussmitglieder festzulegen.

Um die Möglichkeit zu haben, auch externe Personen zur Beratung und Durchführung diverser kultureller Vorhaben heranzuziehen, wird anstelle eines Kulturausschusses ein Kulturreferat eingerichtet.

Eine detaillierte Aufstellung finden Sie auf unserer Homepage [www.neumarkt-steiermark.gv.at](http://www.neumarkt-steiermark.gv.at).

### **Gewährung von Bezügen und Aufwandsentschädigungen**

Gem. § 10 Stmk. GBezG erhalten die Obleute der Fachausschüsse einen Bezug von 15% des Bezuges des Bürgermeisters.

Gem. § 18 Stmk. GBezG erhalten die Mitglieder eine Vergütung von Aufwendungen in Form eines Sitzungsgeldes für Sitzungen des Gemeinderates in der Höhe von 1,5% und für Sitzungen der Fachausschüsse in der Höhe von 1% des Ausgangsbetrages gemäß § 2 Abs. 1 je

Sitzung erhalten. Dies gilt nur für jene Gemeinderatsmitglieder, die keinen sonstigen Bezug nach diesem Gesetz erhalten.

Der Obmann des E-Ausschusses erhält € 300,- und die Mitglieder € 50,- pro Monat (14x). Der Obmann einer KG erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 1.800,- und jedes KG-Mitglied € 250,-.

### **Bestellung einer Kontaktperson für Gleichbehandlung und Frauenförderung**

Gemäß § 43 Abs. 3 Landes-Gleichbehandlungsgesetz idGF. hat in einer Gemeinde mit mindestens 15 Bediensteten der Gemeinderat eine Kontaktperson für Gleichbehandlung und Frauenförderung auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen und Frau Heidemarie Griebner wird für diese Funktion namhaft gemacht.

### **Bestellung eines Verwaltungskuratoriums nach der Erbschaft Pfingstner**

Das Verwaltungskuratorium wird wie folgt besetzt: Matthäus Össl, Roswitha Kollau, Bgm. Josef Maier, GK Michael Kribitz, GR Thomas Lassacher und GR Viktoria Spiegl.

### **Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen aus dem selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde auf die Bezirkshauptmannschaft Murau bzw. die Stmk. Landesregierung (§ 40 Abs. 5 der Stmk. GemO)**

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit bei der Errichtung von gewerblichen Betriebsanlagen und im Hinblick auf die diesbezüglich positiven Erfahrungen im Bezirk Murau und in anderen Bundesländern im Sinne des § 40 Abs. 5 der Stmk. Gemeindeordnung, Landesgesetzblatt Nr. 115/1967, in der Fassung Landesgesetzblatt Nr. 131/2014, wurde beschlossen:

#### **1.**

- (1) Die Besorgung der unter Punkt 2 genannten Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei betreffend gewerbliche Betriebsanlagen wird auf die Bezirkshauptmannschaft Murau übertragen.
- (2) Die Übertragung erfolgt auf die Landesregierung, wenn für die Anlage eine gewerberechtliche Genehmigung des Landeshauptmannes in erster Instanz erforderlich ist.

#### **2.**

- (1) Die Übertragung umfasst
  - die Verfahren zur Erteilung der Baubewilligung und zur Baufreistellung,
  - die Angelegenheiten der Baudurchführung und Bauaufsicht und
  - die baupolizeilichen Maßnahmen.

Von der Übertragung ausgenommen sind die Angelegenheiten nach den § 7 Abs. 3, § 11 Abs. 4 und § 18 des Stmk. Baugesetzes, Landesgesetzblatt Nr. 59/1995 in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Übertragung gilt nur für bauliche Anlagen, für die eine gewerbebehördliche Genehmigung erforderlich ist.
- (3) Bei einer Mischnutzung gilt die Übertragung nur, wenn die erfassten baulichen Anlagen überwiegend gewerblichen Zwecken dienen. Die überwiegende Zweckwidmung ist anhand der beabsichtigten Nutzflächen, bei gleichen Nutzflächen anhand der Kubaturen, zu beurteilen.

#### **3.**

Der Gemeinde gemeldete oder von ihr wahrgenommene Missstände sind vom Bürgermeister unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen, wenn sie von der Übertragung erfasste bauliche Anlagen betreffen.

#### **4.**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der nach § 40 Abs. 5 der Stmk. Gemeindeordnung durch die Landesregierung zu erlassende Novelle zur Bauübertragungsverordnung anhängigen Verfahren sind nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.

### **Beschlussfassung über die Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei an den Bürgermeister**

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis, werden die, in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei gemäß § 43 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 idgF. durch folgende Verordnung dem Bürgermeister übertragen.

#### Verordnung

##### § 1

Der Gemeinderat überträgt gem. § 43 Abs. 2a) der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 131/2014 im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

##### § 2

Diese Verordnung ist binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung durch Anschlag auf der Amtstafel kundzumachen und tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

### **Verlängerung Fischereipachtvertrag „Kleiner Grasluppteich“**

Der Pachtvertrag mit dem Benediktinerstift St. Lambrecht für den „Kleinen Grasluppteich“ wird um weitere 10 Jahre verlängert.

### **Beratung und Beschlussfassung Änderung ÖEK Siedlungsleitbild 0.01 (3.02) und Änderung Flächenwidmungsplan 0.01 (3.04) – Aufhebung der Ersichtlichmachung der Planungstrasse Umfahrung Perchau der B 317, Variante 7**

Auf den Grundstücken Nr. Teil von: 154, 152/2, 956/2, 153, 146, 2/2, .1, 926, .2, 12, 642, 925/1; Baufl. .17, KG Perchau ist im rechtskräftigen Siedlungsleitbild 3.0 und FWP 3.0 der Gemeinde Perchau am Sattel die Planungstrasse Umfahrung Perchau der B 317, Variante 7 lt. damals gültigem Stand ersichtlich gemacht. Da diese Trassenführung nun nicht zur Ausführung kommt und nicht mehr in Planung steht wird diese Trasse aus den Plänen und Wortlaut gelöscht.

a) Beratung und Beschlussfassung über die Beantwortung der eingebrachten Einwendungen zum ÖEK und Flächenwidmungsplan

Die beantragten Änderungen der Verordnung durch die Wildbach- und Lawinenverbauung, die Abt. 13 des Landes Steiermark und dem Bundesdenkmalamt Steiermark wurden im vorliegenden Entwurf bereits eingearbeitet. Die WKO hat einen Einwand erhoben mit der Begründung, dass mit der Aufhebung zu befürchten ist, dass die mit der Aufhebung verbundenen Baumaßnahmen eine sinnvolle zukünftige Verkehrslösung im gegenständlichen Bereich gänzlich ausschließen werden.

Der Einwand der WKO gegen den Entwurf der ÖEK-Änderung 3.02 und der FWP-Änderung 3.04 vom 13.03.2015, GZ: Wey/Ka wird wie folgt beantwortet:

*Die Gemeinde Perchau hat vor der Inangriffnahme der Änderung eine Abklärung mit der zuständigen Fachabteilung 16 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und der ASFi-NAG vorgenommen. Von beiden Seiten wird bestätigt, dass die Umfahrung in dieser Form nicht infrage kommt. Es liegt daher nicht in der Kompetenz der Gemeinde eine Ersichtlichma-*

*chung ohne entsprechende höhergestellte Interessen und spezifischen Untersuchungen aufrecht zu erhalten. Insofern kann Ihrer Einwendung nicht Folge geleistet werden.*

b) Beratung und Beschlussfassung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 0.01 (3.02)

Nach Beschlussfassung über die Einwendungen bzw. Stellungnahmen zum öffentlich aufgelegten Entwurf des ÖEK 0.01 (3.02) wird das Örtliche Entwicklungskonzept 0.01 der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark (Übernahme des Verfahrens der ÖEK-Änderung 3.02 der Gemeinde Perchau am Sattel gemäß § 11 Abs. 1 Stmk. GemO), bestehend aus Präambel, Verordnung, Erläuterungsbericht und zeichnerischer Darstellung gem. § 24 StROG 2010 LGBl. 49/2010 idF. des LGBl. 140/2014, einstimmig beschlossen.

c) Beratung und Beschlussfassung des Flächenwidmungsplanes 0.01 (3.04)

Nach Beschlussfassung über die Einwendungen bzw. Stellungnahmen zum öffentlich aufgelegten Entwurf des Flächenwidmungsplanes 0.01 (3.04) wird der Flächenwidmungsplan 0.1 der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark (Übernahme des Verfahrens der FWP-Änderung 3.04 der Gemeinde Perchau am Sattel gemäß § 11 Abs. 1 Stmk. GemO), bestehend aus Präambel, Verordnung, Erläuterungsbericht und zeichnerischer Darstellung gem. § 39 Abs. 1 Zif. 3, StROG 2010 LGBl. 49/2010 idF. des LGBl. 140/2014, einstimmig beschlossen.

**Beschlussfassung über die Verpachtung des Schwimmbad-Buffer in der Naturbadeanlage Neumarkt**

Das Schwimmbad-Buffer in der Naturbadeanlage Neumarkt wird an Frau Regina Wölfl für die Sommersaison 2015 verpachtet.

Bgm. Maier bedankt sich an dieser Stelle ganz besonders bei Frau Erna Marold, die sich wiederum bereit erklärt hat, übergangsmäßig als Bademeisterin zur Verfügung zu stehen. Die Ausschreibung für den/die Bademeister(in) ist bereits erfolgt und einige Bewerbungen sind bereits eingegangen. Der Vorstand wird sich diesbezüglich baldigst beraten und eine Entscheidung treffen.

**Softwarevertrag „K5“ der Firma PSC Public Software & Consulting - Beratung und Beschlussfassung**

Der vorliegenden Nutzungs-, Wartungs- und Dienstleistungsvereinbarung gemäß §§ 10 und 11 DSG 2000 mit der Fa. PSC Public Software & Consulting GmbH. wird einstimmig angenommen.